

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 14. März 2008 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Stadtgemeinde Vöcklabruck).

Auf Grund des § 293 (1) und (2) sowie § 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, i.d.g.F., wird im Zusammenhalt mit §§ 40 (2) Z 6 und 43 (1) OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr der folgenden Märkte:

- a) Wochenmarkt
- b) Frischemarkt
- c) Hauptmarkt als Jahrmarkt
- d) Ägidimarkt
- e) Kuriositäten-Flohmarkt

§ 2

Marktort

- a) Der unter § 1 lit. a) genannte Markt (Wochenmarkt) findet am Stadtplatz und in der Hinterstadt statt.
- b) Die unter § 1 lit. b) und e) genannten Märkte (Frischemarkt und Kuriositäten-Flohmarkt) finden am Stadtplatz statt.
- c) Der unter § 1 lit. c) genannte Markt (Hauptmarkt als Jahrmarkt) findet im Teilbereich der Salzburgerstraße zwischen Oberen Stadtturm und Hatschekstraße statt.
- d) Der unter § 1 lit. d) genannte Markt (Ägidimarkt) findet im Bereich der Dörflkirche auf dem Areal des röm.-kath. Pfarrhofes bis hin zur Maximilianstraße am öffentlichen Parkplatz nördlich der Dörflkirche, im Kurzparkzonenbereich beiderseits der Bahnhofstraße im Bereich des Dörflberges, am Parkplatz neben dem Gasthaus Zellinger und im Kurzparkzonenbereich neben der Dörflkirche statt.

§ 3

Markttage und Marktzeiten (Markttermine)

- a) Der unter § 1 lit. a) genannte Markt (Wochenmarkt) findet jeden Mittwoch von 6.00 bis 13.00 Uhr statt. Fällt ein Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag, dann findet der betreffende Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- b) Der unter § 1 lit. b) genannte Markt (Frischemarkt) findet jeden Samstag von 6.00 bis 13.00 Uhr statt. Fällt ein Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, dann findet der betreffende Frischemarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- c) Der unter § 1 lit. c) genannte Markt (Hauptmarkt als Jahrmarkt) findet am 4. Mittwoch im Februar, am 1. Mittwoch im Mai, am 4. Mittwoch im Juni, am 4. Mittwoch im August, am 4. Mittwoch im November und am Mittwoch vor dem 25. Dezember statt. Fällt ein Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag, dann findet der betreffende Hauptmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- d) Der unter § 1 lit. d) genannte Markt (Ägidimarkt) findet am 1. Samstag im September eines jeden Jahres von 7.00 bis 13.00 Uhr statt.
- e) Der unter § 1 lit. e) genannte Markt (Kuriositäten-Flohmarkt) findet von April bis Oktober eines jeden Jahres jeweils am 2. Freitag eines jeden Monats von 10.00 bis 18.00 Uhr statt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1. a) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. a) (Wochenmarkt) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:
 - I Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Fette, Butter, Öl, Gebäck, marktfähige Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fisch und Fischwaren, Wild, geschlachtetes Geflügel u. dgl.
 - II Wirtschafts- und landw. Geräte wie Haushaltsartikel, Küchengeräte u. dgl.
 - III Erzeugnisse, die zu den landesüblichen häuslichen Nebenbeschäftigungen gehören wie Holzwaren, Körbe, Schwingen, Pantoffel u. dgl.
 - IV Allgemeine Artikel des täglichen Verbrauches im Sinne des § 301 ABGB wie Seife, Waschmittel, Zahnpaste u. dgl.
 - V Sämereien, Blumen, Reisig

- VI An warmen Speisen dürfen nur Würstl und Würste, gebratene oder gegrillte Hendl und Kebab (gegrilltes Rindfleisch) verabreicht werden
- b) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. b) (Frischemarkt) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:
- I Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Fette, Butter, Öl, Gebäck, marktfähige Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fisch und Fischwaren, Wild, geschlachtetes Geflügel u. dgl.
- II An warmen Speisen dürfen nur Würstl und Würste, gebratene oder gegrillte Hendl, Kebab (gegrilltes Rindfleisch) u. dgl. verabreicht werden
- III Sämereien, Blumen, Reisig
- c) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. c) (Hauptmarkt als Jahrmarkt) können alle im freien Verkehr gestatteten Waren verkauft und feilgeboten werden.
- d) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. d) (Ägidimarkt) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden: Souvenirartikel, Obst, Südfrüchte, Backwaren, Süßigkeiten, Eis, Spielwaren, Modeschmuck und Bastel-Erzeugnisse.
- e) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. e) (Kuriositäten-Flohmarkt) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden: handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bücher und Bilder, Schriften, Schallplatten, Tonbänder, gebrauchte CDs, Fotos, gebrauchte Spielwaren, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.
2. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.
3. Der Kuriositäten-Flohmarkt darf von einer nicht gewerbetreibenden Partei nur einmal innerhalb von zwei Monaten bezogen werden.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Ansuchens.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

1. Der Marktfahrer stellt unter Bekanntgabe des von ihm benötigten Ausmaßes sowie unter Angabe von Namen, Adresse und Telefon- bzw. Telefaxnummer schriftlich ein Angebot, auf dem Marktgebiet einen Platz zu mieten. Dieses Angebot muss spätestens vier Wochen vor Marktbeginn bei der Gemeinde einlangen. Eine Zusendung via Telefax genügt.
2. Die Gemeinde als Vermieter des Marktplatzes teilt den Marktfahrern unter Berücksichtigung eventueller Vormerkungen aus früheren Marktbeschickungen sowie einer ausgewogenen Warenverteilung spätestens eine Woche vor Marktbeginn mit, ob sie dieses Angebot annimmt. Bei Annahme kommt ein Mietvertrag zu Stande. Einen eventuellen Rücktritt davon hat der Marktfahrer unverzüglich bekanntzugeben.
3. Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Gemeinde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.
4. Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag durch einen Vertreter der Gemeinde. Marktfahrer, die den Markt bereits früher beschickt haben, erhalten nach Möglichkeit den bisher zugewiesenen Platz. Es ist keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
5. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leer stehender Plätze ist verboten.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung

- b) Nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts
- c) Eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane
- e) Störung der Ruhe und Ordnung
- f) Sonstige öffentliche Interessen
- g) Ablauf einer befristeten Vergabe

§ 8

Marktbetrieb

1. Alle auf dem Markt verkehrenden Personen haben den Anordnungen der Bediensteten der Städt. Sicherheitswache als Marktaufsichtsorgane unbedingt und ohne Aufschub Folge zu leisten und jede im Zusammenhang mit dem Marktverkehr stehende Auskunft zu erteilen und sind zur Ausweisleistung verpflichtet.
2. Personen, die den Marktbetrieb stören, können durch das Aufsichtsorgan vom Markt verwiesen werden.
3. Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist verboten. Abfälle sind in die von der Stadtgemeinde Vöcklabruck aufgestellten Abfallbehälter zu geben. Fleisch- oder Tierabfälle sind in geschlossenen Gefäßen zu sammeln.
4. Die Lebensmittel sind den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu lagern und gegen Verunreinigungen zu schützen.
5. Marktfuhrwerke jeder Art dürfen, sofern nicht von ihnen herab verkauft wird, nur außerhalb des Stadtplatzes abgestellt werden.
6. An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers und der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
7. Jeder Verkaufsstand ist mit einer Taschenablage zu versehen und kundenfreundlich zu gestalten. Der Marktfahrer hat auf der zur Verfügung gestellten Verkaufsfläche jeglichen Eindruck von Unordnung zu vermeiden.
8. Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen und nicht vom Boden aus verkauft werden.
9. Für den Betrieb von Kühlanlagen, Heizgeräten u. dgl. dürfen keine umweltbeeinträchtigenden Energieträger verwendet werden.

10. Waren, die von Organen der Lebensmittelpolizei als verdorben, gesundheitsschädlich oder von minderer Qualität festgestellt wurden, dürfen auf dem Markt nicht feilgeboten werden.
11. Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten bezogen werden. Nach Ende der Verkaufszeit sind die Standplätze sofort zu räumen und zu reinigen.
12. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten,
 - a) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten, in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen oder Kundenschleppdienste vorzunehmen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher u. dgl. in Betrieb zu halten;
 - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
 - d) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen;
 - e) im Marktgelände Tiere - außer Fische - zu töten oder Geflügel zu rupfen;
 - f) Hunde am Marktplatz frei laufen zu lassen.

§ 9

Marktaufsicht

1. Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Städt. Sicherheitswache Vöcklabruck.
2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen;
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen.

3. Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10

Kostenbeiträge

Für die Benützung der Standplätze und der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Markttarifordnung festgelegt sind.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden - so weit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt - nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die bisherige Marktordnung vom 28.10.1999 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

.....
Mag. Herbert Brunsteiner

Angeschlagen am:

Abgenommen am: